

sung nach einer erneuten Anfrage des Bonifatius²⁸. Drei Jahre später sah sich Zacharias nochmals zu einer eindringlichen Mahnung in dieser Sache veranlasst. Bonifatius verlangte eine Stellungnahme des Papstes zu der von einigen Geistlichen vertretenen Ansicht, sogar der lasterhafteste Ketzer, ein Schismatiker, Dieb oder ein Ehebrecher könne gültige Taufen spenden. Zacharias bejahte diese Ansicht mit Berufung auf den traditionellen Standpunkt der Kirche: „Wir fordern dich mit Bestimmtheit auf, daran festzuhalten ... auf keine Weise sollst du von der evangelischen und apostolischen Doktrin abweichen“²⁹. Theodor Schieffer hat aus diesen Ermahnungen auf Widerstand von Seiten des Missionars geschlossen: „Der entschiedene Ton, den der Papst anspricht, legt die Vermutung nahe, dass Bonifatius in manchen Fällen an der unbedingten Geltung dieses Prinzips (das ihm an sich nicht unbekannt gewesen sein kann) irre geworden war, denn gar zu entsetzlich schien ihm die intellektuelle und moralische Verwilderung, gegen die er im fränkischen Klerus immer noch ankämpfen musste“³⁰.

Diese Deutung ist zumindest zum Teil apologetisch. Denn Bonifatius befürwortete die Wiedertaufe nicht allein wegen seiner persönlichen Abscheu vor dem angeblich so lasterhaften fränkischen Klerus. Mit der Forderung nach Wiedertaufe in bestimmten Fällen konnte sich Bonifatius darüber hinaus auf die kanonistischen Texte des Erzbischofs Theodor von Canterbury berufen. In einer Anfrage an Papst Zacharias zitierte Bonifatius ausdrücklich eine Synodalentscheidung der Kirche von Canterbury. Darin wurde „in entschiedenster Weise und mit eingehender Begründung der Beschluss gefasst, dass jemand, der ohne Anrufung der Trinität getauft wurde, das Sakrament der Wiedergeburt nicht empfangen hat“ und daher erneut getauft werden muss³¹. In den bußrechtlichen Kanones Theodors heißt es: „Wenn jemand von einem Häretiker getauft wird, der nicht richtig an die Dreieinigkeit glaubt, soll er erneut getauft werden“³². Des weiteren: „Wenn ein Priester or-

28) S. Bonifatii et Lulli epistolae (wie Anm. 26) ep. 60, S. 122.

29) *Quod et tenere te firmiter hortamur ... Et ab evangelica et apostolica seu sanctorum patrum tradita doctrina nullo modo declines*. S. Bonifatii et Lulli epistolae (wie Anm. 26) ep. 80, S. 174.

30) Theodor SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas (1954) S. 246.

31) *In illa [synodo] tale decretum et iudicium firmissime preceptum et diligenter demonstratum esse dinoscitur, ut, quicumque sine invocatione trinitatis lotus fuisset, quod sacramentum regenerationis non haberet*. S. Bonifatii et Lulli epistolae (wie Anm. 26) ep. 80, S. 173.

32) *Si quis baptizatus est ab heretico, qui recte trinitatem non credit, iterum debet*